

Martin Lenzlinger
Turnerstrasse 10
8006 Zürich

KR-Nr. 7/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative für eine Parkplatzabgabe

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes reiche ich folgende Einzelinitiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Der Kanton erhebt von Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen, welche ihrer Belegschaft Autoparkplätze zur Verfügung stellen, und von Unternehmungen, welche ihren Kundinnen und Kunden oder ihren Besucherinnen und Besuchern Autoparkplätze zur Verfügung stellen, eine jährliche Abgabe.

Von dieser Abgabe ausgenommen sind die ersten zehn Kunden- oder Besucherparkplätze sowie Parkplätze, die für behinderte Personen, für das Schichtpersonal öffentlicher Betriebe oder für Elektrofahrzeuge reserviert sind.

Die Abgabe beträgt mindestens 600 Franken pro Parkplatz und Jahr. Die Abgabe ist regelmässig der Teuerung anzupassen. Für Parkplätze, die nicht als Pflichtparkplätze gemäss entsprechendem kommunalem Parkplatzreglement gelten, verdoppelt sich die Abgabe.

Der Ertrag der Parkplatzabgabe wird für den öffentlichen Verkehr im Sinne des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (Beiträge an den Verkehrsfonds für Investitionen, Beiträge an den Zürcher Verkehrsverbund für den Ausbau des Verkehrsangebots, für die Verbilligung der Tarife oder für die Verminderung der Kostenunterdeckung) verwendet.

Begründung:

Die Verkehrsmittelwahl wird stark beeinflusst davon, ob am Zielort der Fahrt ein Autoparkplatz zur Verfügung steht. Als flankierende Massnahme zur Förderung des öffentlichen Verkehrs ist daher die Reduktion der Zahl der Pendler- und Kundenparkplätze sehr wirksam. Die Reduktion kann unter anderem mit einer finanziellen Belastung solcher Parkplätze erreicht werden. Diese marktwirtschaftliche Massnahme war im Luftsanierungsprogramm des Regierungsrates als eine der Massnahmen mit dem besten Kosten-Nutzen-Verhältnis enthalten. Leider will der Regierungsrat nun auf die Realisierung dieser Massnahme verzichten.

Der Ertrag der Parkplatzabgabe soll für die Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet werden. Der Kantonsrat soll entscheiden, inwieweit die Mittel für Investitionen, für den Ausbau des Angebots, für eine Verbilligung der Tarife oder für eine Verminderung des Verkehrsverbunddefizits eingesetzt werden sollen. Falls das Defizit reduziert wird, kommt dies je zur Hälfte dem Kanton und den Gemeinden, die zur Defizitdeckung verpflichtet sind, zugute.

Mit der Parkplatzabgabe wird das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr sowohl durch die Abgabe selbst wie auch durch den Verwendungszweck der Mittel gefördert.

Zürich, den 6. Januar 1993

Mit freundlichen Grüssen
Martin Lenzlinger